

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)
der Entform GmbH & Co. KG,
Max-Eyth-Straße 5, 75443 Ötisheim**

Entform GmbH & Co. KG nachfolgend Entform genannt
Kunde/Käufer nachfolgend Käufer genannt

I. Allgemeines

1. Entform liefert und produziert ausschließlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's). Von diesen AGB's abweichende Bedingungen von Lieferanten und Käufern erkennen wir nicht an. Mündliche Nebenabreden werden nur durch schriftliche Bestätigung der Entform rechtswirksam. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Diese Bedingungen gelten auch für alle Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf diese AGB's Bezug genommen wird. Einkaufsbedingungen des Käufers verpflichten die Entform nur dann, wenn sie von ihr ausdrücklich schriftlich werden.
3. Mit Übersendung einer Bestellung an die Entform erkennt der Käufer die AGB's der Entform an.
4. Angebote sind stets unverbindlich und freibleibend. Aufträge werden erst durch Auftragsbestätigung der Entform für sie verbindlich.

II. Preise/Zahlungsbedingungen

1. Die angebotenen Preise haben eine Gültigkeit von der im Angebot angegebenen Zeitspanne.
2. Die Preise gelten soweit nicht anders vereinbart oder angeboten ab Werk, ausschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ändern sich nach Abgabe des Angebots oder nach Auftragsbestätigung die Kostenfaktoren, so können Anpassungen der Preise und Werkzeugkostenanteile vorgenommen werden.
3. Entform ist bei Anschlussaufträgen nach Ablauf der im Angebot angegebenen Zeitspanne nicht an die vorhergehenden Preise gebunden.
4. Rahmenaufträge haben eine Gültigkeit von 6 Monaten sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Sind bis zum Ablauf der 6 Monate nicht alle Teile abgerufen worden, werden diese automatisch in Rechnung gestellt.
5. Bei Zahlungsverzug ist Entform berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Bundesbank-Diskontsatz zu berechnen.
6. Aufrechnung und Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes sind nur mit Zustimmung der Entform zulässig.
7. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in Euro an Entform zu leisten. Wechsel und Schecks werden generell nicht angenommen.
8. Die Zahlungsbedingungen an Entform sind dem jeweiligen Angebot zu entnehmen. Alle Änderungen bedürfen der Schriftform.
9. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen durch den Käufer ist Entform berechtigt, für noch offene Lieferungen Vorauszahlungen zu verlangen sowie nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten und evtl. Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Entform ist berechtigt, dem Käufer die Weiterveräußerung nicht bezahlter Ware zu untersagen und auf Kosten des Käufers zurückzuholen.

III. Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Eingang der vereinbarten Anzahlung. Hat der Käufer Armierungsteile zu liefern, so beginnt die Frist nicht vor deren Eingang zu laufen.
2. Die im Angebot genannte Lieferfrist kann in der Regel bei sofortiger Bestellung eingehalten werden; genau wird sie erst bei Auftragseingang festgestellt, ist aber in allen Fällen nur als unverbindlich und annähernd zu betrachten.
3. Verzugschaden sowie Schadensersatzansprüche aus verzögerter Lieferung werden von Entform grundsätzlich nicht anerkannt. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Ohne Vorschrift des Käufers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.
5. Teillieferungen sind zulässig. Entform behält sich vor, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter den bestellten Mengen vorzunehmen.
6. Bei Rahmenaufträgen ist Entform berechtigt, nach Ablauf der Gültigkeit unter Setzung einer 14tägigen Nachfrist die Abnahme der noch nicht abgerufenen Mengen zu verlangen und diese in Rechnung zu stellen oder die Lieferung abzulehnen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

7. Ereignisse höherer Gewalt bei Entform oder ihren Unterlieferanten verlängern die Lieferfrist um die Dauer ihres Vorliegens mit einer angemessenen Anlaufzeit. Dauern diese mehr als 6 Monate so kann Entform vom Vertrag zurück treten.
8. Als höhere Gewalt gelten auch behördliche Eingriffe, Energieversorgungs- und Rohstoffschwierigkeiten, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, unvorhersehbare Fertigungsschwierigkeiten und alle sonstigen Vorkommnisse, die eine Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen.
9. Die Lieferzeit gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden der Entform unmöglich ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungen der Entform einschließlich Verpackung Eigentum der Entform.
2. Dieser Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf durch Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit anderen Teilen hergestellte neue Produkte. Bei Verbindung mit fremdem Material erwirbt Entform Miteigentum, das der Käufer für sie zu verwahren hat. Im Falle eines Weiterverkaufs geht die daraus entstehende Forderung an Entform über. Der Wiederverkäufer (Käufer) tritt schon jetzt die ihm aus solchen Veräußerungen bestehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an die Entform ab. Übersteigen die Sicherheiten die Forderungen der Entform um mehr als 20 % so ist diese verpflichtet, den übersteigenden Teil der ihr zustehenden Sicherheiten dem Käufer freizugeben.
3. Pfändungen und andere Gefährdungen des Eigentums der Entform sind der Entform sowie dem Gläubiger des Käufers unverzüglich anzuzeigen. Die Kosten von Interventionen trägt der Käufer.

V. Gefahrenübergang/Versand/Verpackung

1. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung spätestens mit dem Verlassen des Lieferwerkes auf den Käufer über. Bei Verzögerung der Absendung durch ein Verhalten des Käufers geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Bruch der gelieferten Ware berechtigt den Besteller nicht zur Wandlung oder Minderung. Die Verpackung wird sorgfältig vorgenommen. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die Ware zu seinen Lasten gegen Bruch-, Transport- und Feuerschaden versichert.
3. Entform liefert, sofern nicht anders vereinbart, ab Werk. Alle anfallenden Versandkosten sowie Mehrkosten für individuelle Verpackung trägt der Käufer.

VI. Haftung für Mängel der Lieferung

1. Maßgebend für Qualität und Ausführung der Erzeugnisse sind die Ausfallmuster, welche Entform dem Käufer zur Prüfung vorgelegt hat.
2. Für die konstruktiv richtige Gestaltung der Erzeugnisse sowie für ihre praktische Eignung trägt der Käufer allein die Verantwortung, auch wenn er bei der Entwicklung von Entform beraten wurde.
3. Der Käufer übernimmt die Garantie, dass die in seinem Auftrag zu fertigenden Teile frei von Rechten Dritter sind.
4. Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Tagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort, abzusenden, anderenfalls gilt die Ware als genehmigt. Als Mangel gilt auch das Fehlen solcher Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich zugesichert sind. Mängelrügen bewirken keine Änderung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Erweist sich eine Mängelrüge als begründet, so leistet die Entform kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung oder schreibt den Rechnungsbetrag oder den Minderwert gut.
5. Weitergehende Ansprüche des Käufer irgendwelcher Art, insbesondere auf Ersatz des entgangenen Gewinns oder Ersatz von Folgeschäden sind ausgeschlossen. Etwa ersetzte Waren werden Eigentum der Entform und sind ihr auf Verlangen und auf ihre Kosten zurückzusenden.
6. Eigenmächtige Nacharbeiten hat den Verlust aller Mängelansprüche gegen Entform zur Folge.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB's)
der Entform GmbH & Co. KG,
Max-Eyth-Straße 5, 75443 Ötisheim

VII. Zahlungsbedingungen

1. Sämtliche Zahlungen sind ausschließlich in Euro an Entform zu leisten. Schecks und Wechsel werden nicht angenommen.
2. Entform gewährt für Kunststoffteile, soweit nicht anders vereinbart oder im Angebot aufgeführt:
3 % Skonto bei Vorauszahlung,
2 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum.
Der Skonto wird auf den Warenwert ausschließlich der Nebenkosten gewährt. Eine Skontierung ist nur zulässig, wenn alle sonst fälligen Rechnungen bezahlt sind. Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug fällig.
3. Spritzgusswerkzeuge (Formen und Wechseleinsätze, u.ä.) sind mit 50% Anzahlung innerhalb 10 Tagen nach Auftragsingang sowie die restlichen 50% innerhalb 10 Tagen nach Lieferung der Ausfallmuster jeweils netto zu bezahlen.
4. Lohnarbeiten wie Ultraschallschweißen, Laserbeschriften, Baugruppenmontage, etc. sind innerhalb 10 Tagen rein netto zu bezahlen.

VIII. Spritzgussformen/Werkzeuge/beigestellte Teile

1. Von Entform hergestellte und vom Käufer vollständig bezahlte Spritzgussformen und sonstige Werkzeuge sind Eigentum des Käufers, bleiben aber in unserem Besitz, um die gewünschten Teile daraus herzustellen bzw. weiter zu verarbeiten. Dies gilt auch für vom Käufer beigestellte Spritzgussformen, Werkzeuge und sonstige Teile. Beigestellte Spritzgussformen und sonstige Werkzeuge sind Eigentum des Käufers.
2. Sofern die Werkzeuge im Eigentum des Käufers stehen, verpflichtet sich der Käufer, diese für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Fertigstellung ausschließlich bei Entform zur Produktion einzusetzen. Eine vorzeitige Herausgabe bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
3. Der Käufer ist verpflichtet, für die in seinem Eigentum stehenden und bei uns lagernden Spritzgussformen und sonstigen Werkzeuge sowie beigestellten Teile eine Außenversicherung im erforderlichen Umfang abzuschließen.
4. Die Entform überlassene Spritzgussformen und sonstigen Werkzeuge sowie die beigestellten Teile sind nicht über Entform versichert. Die Versicherung obliegt dem Käufer.
5. Die Spritzgussformen und sonstigen Werkzeuge werden von uns für Nachbestellungen sorgfältig gepflegt, instandgehalten und aufbewahrt. Wir haften nicht für Schäden, die trotz sachgemäßer Behandlung auftreten.
6. Für Ansprüche des Käufers wegen Beschädigung oder Vernichtung der Spritzgussformen, Werkzeuge und beigestellten Teile haften wir nur bei Vorsatz. Normale Abnutzung und Verschleiß sind von der Haftung ausgenommen. Die Kosten für Nacharbeiten, die durch Abnutzung und Verschleiß entstehen, sind vom Käufer zu tragen.
7. Für die Qualität (Maßgenauigkeit, Werkstoff, etc.) sowie Funktionalität der beigestellten Teile ist der Käufer verantwortlich. Wir führen lediglich eine allgemeine Wareneingangskontrolle auf Stückzahl, Identifikation und offensichtliche Transportschäden durch. Weitergehende Prüfungen werden nur nach schriftlicher Absprache durchgeführt.
8. Die für die Spritzgussformen von uns garantierte Mindest-Ausbringung sowie sämtliche Garantien erlöschen mit sofortiger Wirkung, wenn die Spritzgussformen auf Wunsch des Käufers unser Haus verlassen bzw. vom Käufer abgezogen werden. Ab diesem Zeitpunkt ist die Entform von jeglicher Haftung entbunden.
9. Die Werkzeuge werden ausschließlich für Aufträge des Käufers verwendet. Wenn der Käufer Lieferungen und Leistungen nicht vereinbarungsgemäß bezahlt, kann die Entform die Werkzeuge anderweitig verwenden.
10. Kosten für Prüfeinrichtungen, Lehren, Vorrichtungen und sonstige Spezialeinrichtungen sind weder in den Werkzeugkosten noch in den Stückpreisen enthalten. Soweit solche erforderlich sind, sind sie vom Käufer frei Entform beizustellen oder bei Entform zu beziehen. Sie bleiben Eigentum des Käufers.

IX. Armierungs-, Einleg-, Beistellteile

1. Werden Armierungsteile z.B. einzupassende oder einzuspritzende Metallteile durch den Käufer geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Werk der Entform mit einem Zuschlag von 5 bis 10 % je nach Vereinbarung für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig, in einwandfreier Beschaffenheit und

in solchen Mengen, dass Entform eine ununterbrochene Verarbeitung möglich ist.

2. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen ist der Käufer verpflichtet, dadurch entstehende Mehrkosten zu vergüten. Entform behält sich in solchen Fällen vor, die Herstellung zu unterbrechen und erst zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzunehmen.

X. Lieferumfang/Schutzrechte

1. Hat Entform nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern des Käufers zu liefern, so steht der Käufer dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Der Käufer stellt Entform von Ansprüchen Dritter frei. Weitergehende Schäden trägt der Käufer.
2. Wird Entform die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Entform – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen und Ersatz der aufgewendeten Kosten vom Käufer zu verlangen. Der Käufer verpflichtet sich zur Klärung des Sachverhalts gegenüber Dritten und spricht Entform von allen aus verletzten Schutzrechten resultierenden Schadenersatzansprüchen frei.
3. Entform überlassene Zeichnungen und Muster werden auf Wunsch zurückgesandt, sonst ist Entform berechtigt, sie 3 Monate nach Abgabe des Angebots zu vernichten.
4. Entform ist – solange es vom Käufer nicht schriftlich untersagt wird – berechtigt, alle für den Käufer produzierten Teile im Internet in Form von Bild und Video als Referenz zu veröffentlichen.

XI. Zusätzliche Bedingungen zur Formenrechtslegung in den Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der kunststoffverarbeitenden Industrie

1. Kann Entform, gleich aus welchem Grund, die vorgesehene Lieferfrist nicht – soweit für den Käufer zumutbar – eine ihr gestellte Nachfrist nicht einhalten, so hat sie auf Wunsch des Käufers ihm die Form herauszugeben und zur Ersatzvornahme unentgeltlich zu überlassen.
2. Zur Instandhaltung der Formen während der Gebrauchsüberlassung ist der Käufer verpflichtet. Entform ist mit der Gebrauchsüberlassung an Dritte einverstanden. Die Bestimmung des § 602 BGB findet Anwendung.
3. Der Käufer hat bei Abschluss des Vertrages mit einem Ersatzlieferer das Interesse der Entform, nach Beendigung des von ihr nicht zu vertretenden Lieferhemmnisses weiterzuliefern, angemessen zu berücksichtigen. Die Entform teilt zu diesem Zwecke bei der Herausgabe der Formen nach Absatz 1 dem Käufer die wahrscheinliche Dauer des Lieferhemmnisses und den Termin mit, zu dem sie voraussichtlich wieder lieferfähig ist.
4. Die Überlassung gemäß Absatz 1 hat unverzüglich und unabhängig von zwischen den Parteien zu treffenden etwaigen Vereinbarungen zu erfolgen, um Produktionsstörungen beim Käufer soweit wie möglich zu vermeiden.
5. Es empfiehlt sich im beiderseitigen Interesse mit der Abgabe der Form zwei plombierte Muster (bei Mehrfachwerkzeugen Satz) der letzten Formgebung mitzuliefern. Der Käufer gibt eines bzw. einen an Entform zurück mit seinem Bestätigungsvermerk. In gleicher Weise soll der Käufer bei Rückgabe der Form verfahren.

XII. Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung oder aus dem Einzelvertrag ist der Sitz der Entform. Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht oder Landgericht am Sitz der Entform. Dies gilt für alle Streitigkeiten, auch Streitigkeiten in Urkunden-, Scheck oder Wechselprozess sowie gerichtlichen Mahnverfahren.
2. Auf die Vertragsbeziehung mit dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.